

# VEREINSSATZUNG

in der Fassung vom 12.5.2020

## I. Allgemeines

### § 1 Name / Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Iserlohn e.V./ZAA Iserlohn e.V.“
2. Sein Sitz ist Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Abt. 12 VR 722 beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.

## II. Vereinszweck

### § 2 Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck den gesetzlichen Regelungen entsprechende arbeitsmedizinische und /oder sicherheitstechnische Betreuung für die in den Mitgliedsunternehmen Beschäftigten anzubieten. Insbesondere ergibt sich die Verpflichtung zur Betreuung aus dem Gesetz über: „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz/ASiG).  
Zur Durchführung dieser Aufgaben beschäftigt der Verein Arbeitsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.  
Die sich aus der Erfüllung der Aufgaben ergebenden Aufwendungen sind von den Mitgliedern fortlaufend oder im Einzelfall zu vergüten. Zu diesem Zweck werden Beiträge erhoben.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ein Zentrum errichten, ausstatten und einsetzen.
3. Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Mitgliedsunternehmen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Diese Aufgabenstellung ergibt sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ( ASiG ) und umfasst z.B.
  - a. die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb sowie
  - b. die Hilfestellung bei Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Wiedereingliederung von chronisch Kranken oder Behinderten.
  - c. Als Zusatzaufgaben werden darüber hinausgehende Beratungen und Untersuchungen durchgeführt (z.B. Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Untersuchungen nach der Fahrerlaubnisverordnung).

- Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, die Mitgliedsunternehmen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Diese Aufgabenstellung ergibt sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sowie anderen gesetzlichen Grundlagen. Als Zusatzaufgaben werden Beratungen für den Betrieblichen Umweltschutz (Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht) sowie Prüfungen von Anlagen, maschinellen Einrichtungen und Betriebsmittel als auch Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Voraussetzungen**

Auf schriftlichen Antrag können Unternehmen, Betriebe, Vereine, Verbände und andere Einrichtungen, die vergleichbare arbeitsmedizinische und /oder sicherheitstechnische Verpflichtungen zu erfüllen haben, Mitglieder des Vereines werden.

Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Pflichten**

Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Beiträge erhoben, soweit diese zur Deckung der Kosten erforderlich sind. Diese Beiträge werden sowohl für die arbeitsmedizinische Betreuung als auch für die sicherheitstechnische Betreuung getrennt erhoben. Die Kosten für Zusatzaufgaben werden nach Inanspruchnahme erhoben. Die Beiträge sind fristgerecht nach Rechnungsstellung zu begleichen.

#### **§ 5 Rechte**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte; jedem Mitglied steht das Recht zu, den arbeitsmedizinischen Dienst und /oder den sicherheitstechnischen Dienst in Anspruch zu nehmen. Die Rechte des Mitgliedes können bei Nichterfüllung der Pflichten ausgesetzt werden.

Der Vorstand kann im Einzelnen den Umfang der Inanspruchnahme bestimmen und Richtlinien hierfür aufstellen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft spätestens am 30.9. eines Jahres zum Ende des darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet ferner

- a) durch Auflösung des Betriebes des Mitgliedes oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b) durch Ausschluss wegen grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen.  
Diese entscheidet mehrheitlich in der nächsten turnusgemäßen Versammlung. Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen; ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

#### **IV. Organe des Vereins**

##### **§ 7 Allgemeines**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (s.§ 15)

##### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat bis zu einer Beschäftigtenzahl von 300 je angefangene 50 Beschäftigte ( Arbeiter, Angestellte, Auszubildende ), die bei der letzten Beitragserhebung berücksichtigt wurden, je eine Stimme, darüber hinaus je angefangene 100 Beschäftigte eine weitere Stimme, jedoch hat kein Mitglied mehr als 10 Stimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden; er ist verpflichtet, dies unverzüglich zu tun, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

##### **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für die Wahl des Vorstandes,
- b) für die Entlastung von Vorstand und ggfs. Geschäftsführung,
- c) für die Genehmigung der Haushaltspläne, die Festsetzung der ordentlichen sowie ggfs. außerordentlicher Beiträge und der Erhebungsverfahren,

- d) für die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- e) für die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- f) für die Änderung der Satzung,
- g) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens,
- h) für alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Versammlung vorzulegen, sofern sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Vorstand übersendet den Mitgliedern unverzüglich diese Anträge.

## § 10 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.

Zu § 9 c) sind die Mitglieder nur in dem Bereich stimmberechtigt, den sie in ihrer Beitrittserklärung genannt haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit geheime Abstimmungen beschließt.

Wahlen sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn nicht die Mehrheit offene Wahlen beschließt.

Ist die Zahl der Ämter und der Wahlvorschläge identisch, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Blockwahl beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen des Vereins vertreten ist. Ist auf dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Stimmen vertreten, so kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Auf dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 Personen zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion so lange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist. Endet während des Laufes einer Amtszeit das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Dieses ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen und bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt im Vorstand endet, wenn das Mitglied, dem der Gewählte angehört, aus dem Verein ausscheidet oder wenn der Gewählte aus dem Betrieb des Mitgliedes ausscheidet, ferner wenn er sein Amt niederlegt.

## § 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung benennt 2 Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion so lange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist. Endet während des Laufes einer

Amtszeit das Amt eines Kassenprüfers, so kann der Vorstand kommissarisch einen neuen Kassenprüfer bestellen.

Dieses ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen und bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt als Kassenprüfer endet, wenn das Mitglied, dem der Gewählte angehört, aus dem Verein ausscheidet oder wenn der Gewählte aus dem Betrieb des Mitgliedes ausscheidet, ferner wenn er sein Amt niederlegt.

## § 13 Tätigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Entscheidung der Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## § 14 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

## § 15 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bestellen und abberufen. Er kann hierin Vertreter der örtlichen Ärzteschaft, ärztlicher Institutionen, der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, der Sozialversicherungen sowie sonstige geeignete Personen berufen. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 8 nicht übersteigen.

## V. Sonstiges

### § 16 Niederschriften

Über die Versammlung und die Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die evtl. Beschlüsse und das sonstige Beratungsergebnis wiedergibt.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 17 Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresschlussrechnung, die von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist, muss bis zum 31.5. des folgenden Jahres vorgelegt werden.

## § 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.

Die vorstehende Fassung der Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.05.2020.